

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 31 (1956)

Heft: 3

Rubrik: Haus, Wohnung, Garten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ferien für die Familie»

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gibt seit zwanzig Jahren ein Verzeichnis von Ferienwohnungen aus 19 Kantonen heraus. Die Ausgabe 1955, die über 3200 Ferienwohnungen enthält, ist erschienen und kann zum Preise von Fr. 2.– (einschließlich Bezugskosten) bei der Ferienwohnungsvermittlung in Zug, Baarerstraße 46, Telephon (042) 4 18 34, oder bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, bezogen werden. Sie sind auch bei allen größeren schweizerischen Verkehrsbüros sowie bei Reise- und Auskunftsbüros der Schweizerischen Bundes-

bahnen erhältlich. Dem Inhaber des Verzeichnisses wird unentgeltlich mitgeteilt, welche Wohnungen jeweils frei sind. *Verzeichnisse vorhergehender Jahre sind nicht mehr gültig.*

Da die Nachfrage nach Wohnungen für die Monate Juli und August groß ist, sollten nicht alle Familien ihre Ferien zur gleichen Zeit antreten. Günstige Ferienantrittstermine sind: Mitte Juli bis Ende Juli und anfangs August bis Mitte August. Dadurch könnte das Bettenangebot besser ausgenutzt werden, und viele Familien könnten dadurch eher eine Ferienunterkunft finden. Familien ohne schulpflichtige Kinder nehmen ihre Ferien mit Vorteil nicht während der Schulferien. Sie dienen damit sich und den andern.

HAUS, WOHNUNG, GARTEN

Praktische Bügeleisenversuche

Praktische Beurteilung der Reglereisen

a) *Temperaturbeurteilung.* Mit Hilfe der von uns aufgestellten, durch die Praxis gewünschten Stufentemperaturen können wir diese mit den bei unseren Prüfeisen bestehenden vergleichen. Nehmen wir an, daß die Eisen während der Arbeit nicht allzu unregelmäßig ein- und ausschalten (mit nur wenigen Ausnahmen waren die erwähnten Differenzen größer als 20 bis 30 Grad Celsius, was jedoch nach unseren Beobachtungen von der Büglerin meistens nicht empfunden wird), dann können wir die von der Büglerin verlangten Temperaturen mit den von uns an den ruhenden Eisen gemessenen Temperaturen vergleichen.

Dieser Vergleich zeigt, daß im Durchschnitt die uns zur Verfügung gestellten Reglereisen auf ihren Stufen die von der Büglerin verlangten Temperaturen besitzen. Einige Ausnahmen haben zu tiefe oder zu hohe Temperaturwerte auf einzelnen Stufen. Am wichtigsten sind die extremen Stufentemperaturen: ist die unterste Stufe zu hoch, dann können die hitzeempfindlichen Stoffe, wie zum Beispiel Nylon, mit diesem Eisen nicht gebügelt werden. Ist die oberste Stufe zu tief, wird die Büglerin bei Leinen oder festen Baumwollstoffen damit nicht zufrieden sein.

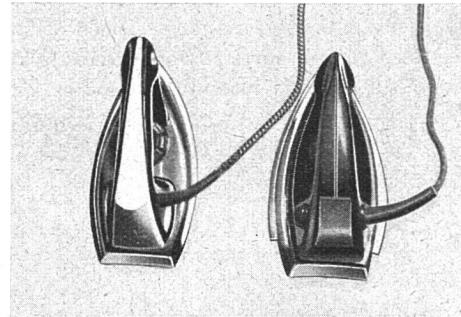
Die mittleren Stufen kann die Büglerin nach ihrem Wunsch und Können beliebig einstellen; auch zwischen die angeschriebenen Stufen kann die Reglerscheibe gestellt werden. Die Büglerin muß sich bewußt sein, daß das Reglereisen nicht vollkommen für sie denkt. Es ist ja nach unseren Erfahrungen unmöglich, die Temperaturen so einzustellen, daß sie für alle Stoffe und jede Büglerin die richtigen sind. Wir empfehlen daher jeder Hausfrau, ihr Reglereisen zuerst richtig auszuprobieren und kennenzulernen: hat sie ihre Wäsche (besonders die wärmeempfindlichen Stoffe) ein paarmal damit gebügelt und die Regulierung ihrem persönlichen Arbeiten angepaßt, wird sie sich die Scheibenstellung für ihre Stoffe gut merken können. Bei unbekannten oder neuen Stoffen lohnt es sich, auch mit Reglereisen aufzupassen!

Will sich jemand ein neues Eisen kaufen und kennt seine Gewohnheiten als Liebhaberin von heißen oder nicht sehr heißen Bügeleisen, dann gibt das SIH gerne Auskunft, ob

das von ihr gewünschte Eisen auch in dieser Beziehung das für sie richtige ist.

b) *Der Bügeleisengriff.* Der Griff ist wohl derjenige Teil des Bügeleisens, der am individuellsten ausgeführt werden sollte, denn keine Hand ist wie die andere geformt. Wir raten deshalb auch jeder Hausfrau, die ein neues Eisen kauft, dieses zuerst gut in die Hand zu fassen und sich die Arbeit vorzustellen.

Es gibt Griffe, die sich einer kleinen Hand ausgezeichnet anpassen, für die größere aber unbequem sind. Andere Griffe wieder sind für größere Hände konstruiert worden. Achten Sie darauf, daß die Daumenstütze, wo sie vorhanden ist,

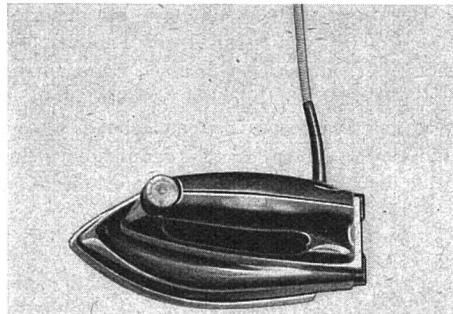


Das Bügeleisen links weist einen der bequemsten Griffen auf, während das Eisen rechts einen etwas zu breiten Griff hat. Auch ist die Daumenstütze im Verhältnis zur Aufstützfläche für den Handballen zu weit vorne

wirklich den Daumen stützt, ohne daß sich die ganze Hand dabei verkrampfen muß! Bei den neueren Eisen ist die Griffform vorn geschlossen. Ist das ganze Eisen nicht zu hoch konstruiert, kann trotzdem gut damit in Wäschestücke (Ärmel usw.) hineingefahren werden. Der Griff sollte aber auch nicht zu niedrig sein, damit zwischen ihm und dem oberen Metallteil des Eisens genügend Abstand besteht, so daß eine festere Hand mit dem heißen Eisenteil nicht in Berührung kommt. Wenn irgend möglich soll die Griffform Gegenstand einer gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Betriebswissenschaftlichen Institut der ETH werden, so daß sich daran anschließend vielleicht konkrete Anregungen machen lassen.

c) *Die Regulierscheibe.* Je deutlicher beschriftet sie ist, um so leichter kann das Eisen reguliert werden. Vorteilhaft ist es auch, wenn die Scheibe an einem gut sichtbaren Ort angebracht ist. Sehr günstig ist eine Stellung «aus», auf der das

Eisen auch mit eingestecktem Kabel ohne Stromzufuhr bleibt. Dies ist nicht bei allen Eisen der Fall.



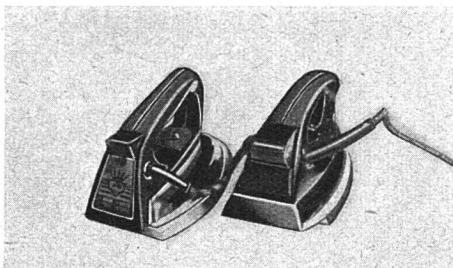
Besonders gut sichtbare und leicht zu handhabende Reglerscheibe

d) Die Eisensohle. Für große Wäschestücke kann die Sohle des Reglereisens nicht groß genug sein. Feinere Wäsche kann jedoch besser mit kleinerer Sohle gebügelt werden. Eine schöne Spitze erlaubt es, gut in Fältchen hineinzuglättten.

e) Die Kippvorrichtung. Die meisten modernen Bügeleisen lassen sich während kurzen Bügelpausen auf sich selbst abstützen. Das ist sehr praktisch, besonders wenn das Eisen schwer ist; denn das Abstellen auf den Rost ist auf die Dauer ermüdend. Für größere Bügelpausen ist ein vorschriftsgemäßer Eisenrost unerlässlich und wird vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV) und der Feuerpolizei vorgeschrieben.

Beim Kauf des Eisens sollte darauf geachtet werden, daß die Abstützfläche oder -kante nicht zu scharf ist, was eine Beschädigung der Unterlage zur Folge haben könnte. Auch sollte das Eisen in der abgestützten Stellung stabil stehen und nicht bei der kleinsten Erschütterung fallen.

f) Die Kableinführung. Bei den meisten modernen Reglereisen finden wir seitlich eingeführte Kabel, welche wegen der Abstützvorrichtung so konstruiert werden müssen. Diese seit-



Die Kableinführung des Eisens links stört beim Bügeln in keiner Weise, während beim Eisen rechts die steile und lange Ausführung in die Quere kommt. Beim Versorgen des Eisens ist besondere Vorsicht nötig, weil das Kabel bei der Austrittsstelle aus dem Gummistutzen besonders leicht verletzt wird

liche Einführung muß nicht unbedingt beim Bügeln in den Weg kommen! Das Kabel kann wirklich so eingeführt werden, daß es weder bei rechts- noch bei linkshändigem Fahren stört!

g) Das Gewicht. Wir haben mit den leichten Eisen, die weniger als 2 kg wiegen, am SIH sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Büglerin ermüdet damit viel weniger, sowohl im Arm wie im Rücken, und trotzdem kann sie die in einem gewöhnlichen Haushalt gebräuchlichen Stoffe mit einem leich-

ten Eisen ebenso schön bügeln wie mit einem schweren. Bei sitzendem Bügeln erhöht sich der Vorteil des leichten Eisens noch mehr.

Wer ein schweres Eisen trotzdem vorzieht, wird immer die Möglichkeit haben, ein solches auch in moderner Ausführung kaufen zu können. Mehrere bekannte Firmen verkaufen nämlich ihre modernen Reglereisen in schwererer und in leichterer Ausführung.

Wird ein leichtes Eisen sorgfältig behandelt – was für jede Büglerin selbstverständlich sein sollte –, dann wird es nicht anfälliger auf Reparaturen sein als ein schweres. Nur wenn es fallen gelassen wird, wird sein Regler eher nicht mehr richtig funktionieren als derjenige, der in ein schweres Eisen eingebaut ist.

h) Das Signallämpchen. Viele neue Reglereisen besitzen ein mehr oder weniger gut sichtbares Lämpchen, welches aufleuchtet, sobald das Eisen unter Strom steht. Das kann sehr praktisch sein, unter der Bedingung, daß die Büglerin wirklich weiß, was es bedeutet. Sie wird dann mit Bügeln nicht beginnen, bevor das Lämpchen auf der von ihr eingestellten Stufe ausgelöscht ist, was bedeutet, daß das Eisen jetzt die richtige Sohlentemperatur hat. Schaltet sie aber von einer höheren auf eine tiefere Stufe, dann kann ihr das Lämpchen nichts darüber aussagen, wann das Eisen genügend abgekühlt ist; denn das Eisen steht jetzt nicht unter Strom. Sie könnte höchstens warten, bis das Eisen so stark abgekühlt ist, daß es wieder einschaltet. In dem Moment, in welchem das Lämpchen diesmal ausschaltet, hat das Eisen auf der eingestellten tiefen Stufe die richtige Temperatur erreicht.

Unsere Versuchseisen

Die uns freundlicherweise für unsere ausgedehnten Bügeleisenuntersuchungen zur Verfügung gestellten Reglereisen waren, in alphabetischer Reihenfolge geordnet:

Elan (General Electric)
Hoover (Dampfbügeleisen)
Jura (älteres Modell)
Jura, neues Modell, leichte Ausführung
Jura, neues Modell, schwerere Ausführung
Lanz
Morphy Richard, leichte Ausführung
Morphy Richard, schwerere Ausführung
Rextherm, leichte Ausführung
Rextherm, schwerere Ausführung
Richard
Robot
Rotel
Siemens
Therma

Folgende Eisen wurden bis jetzt nach unseren internen Untersuchungen noch einer gründlicheren praktischen Prüfung in unseren Prüfhaushaltungen unterzogen und erhielten den Prüfbericht des SIH:

H.M.V.-Reglereisen
Jura, neues schwereres Modell
Morphy Richard, schwereres Modell
Rextherm, schwereres Modell
Rotel

Für interne Versuchszwecke stand uns ferner das Kenwood-Dampfbügeleisen zur Verfügung (Steam-o-matic).

Wie bei andern Geräten, pflegt nicht ein einziges Eisen alle Vorteile auf sich zu vereinen oder alle Nachteile aufzuweisen. Die heute gezeigten Abbildungen sollen nur auf ganz

bestimmte Merkmale gewisser Eisen hinweisen, ohne daß damit ein allgemein zustimmendes oder allgemein ablehnendes Urteil darüber gefällt würde. Im einen Fall wird dieses, im andern jenes Merkmal ausschlaggebend sein für die Wahl oder den Verzicht auf ein bestimmtes Eisen.

Schweiz. Institut für Hauswirtschaft

Wandschmuck

Zur Verschönerung rauher Zeiten, die ihn an die Feuerstätte bannten, ritzte der Mensch vor etwa 20 000 Jahren Zeichnungen an die Höhlenwände, die von ruhmreich bestandenen Tierekämpfen berichten und noch heute unsere Bewunderung erregen. Der Mensch jener Zeiten schuf sich damit einen Zauber gegen die Dämonen der Einsamkeit und gleichzeitig Urkunden, die von vergangenen Taten erzählen. So fing es an.

Seither hatte der Mensch immer und immer wieder das Bedürfnis, die Wände seiner Behausungen zu gestalten, zu schmücken. Es gab Zeiten, da die Wände kunstvoll mit Holz verkleidet wurden, mit Seide bespannt, mit Ledertapeten überzogen. Dann wieder war es das Bild an der Wand, das einen dominierenden Wandschmuck ergab. Die italienischen Palazzi der Spätrenaissance bezeugen es. Bild an Bild, Bild über Bild reihte man in großen Sälen, als ob die Bewohner daraus einen Zustand von Schautrunkenheit hätten erzeugen wollen.

Vor zwanzig, ja noch vor zehn Jahren lebten wir in einer Zeit ausgesprochener Bilderscheu. Die Technik hat ja einen neuen Typus des Heims geschaffen, vorwiegend auf Hygiene und Ruhe eingestellt, weil das Leben selbst laut und voller sich jagender Eindrücke geworden ist. Das Bildbedürfnis des Menschen wird in unserer Zeit auf bisher nicht bekannte Weise gesättigt. Kinos, Theater, öffentliche Bildsammlungen sind jedermann zugänglich; das Reisen mit Bahn, Schiff, Auto und Flugzeug ermöglicht es, in unzählbarer Weise Bilder der Landschaft, Bilder fremder Erdteile in sich aufzunehmen.

Deshalb waren längere Zeit die Wände unserer Behausungen nüchtern und kahl; wir tapezierten sie mit einer langweiligen, meist beigefarbigen Eintontapete.

Heute hat sich unsere Einstellung geändert. Nach einer Periode der nüchternen Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit lieben wir wieder das Zauberspiel mit allen uns zur Verfügung stehenden Gestaltungs- und Schmuckmöglichkeiten. Es sind vor allem die Wände, die als Gestaltungselement eine neue Bedeutung erhalten und in diesem Zusammenhang die Tapete, die ja heute die weitverbreitetste Wandbekleidung darstellt. Wir erkennen vor allen Dingen, welche Gegebenheiten der Raumbelebung und Schmuckwirkung sich zeigen, wenn Bild und Tapete in eine sinngemäße, künstlerische Wechselbeziehung miteinander gebracht werden. Eine Streifentapete kann kleinen Landschafts- und Blumenbildern oder Stilleben zu einer erhöhten Wirkung verhelfen. Alte, kolorierte Stiche kommen zu besonderer Geltung auf einer passenden Relieftapete, vor allem, wenn sie in einem zarten Pastellton gehalten ist.

Außer den Bildern gibt es jedoch noch zahlreiche andere Möglichkeiten des Wandschmuckes. Denken wir zum Beispiel an die Wandbeleuchtung! Es ist erstaunlich, welche dekorative Wirkung mit den Elementen Beleuchtung/Tapete erzielt werden kann. Ich erinnere mich an einen Raum, dessen Wände mit einer zartgrünen Tapete mit modernen Gräserzeichnungen bekleidet waren. An der einen Wand oberhalb einer antiken Truhe spendeten formschöne Messingwandleuchten ein zartes Licht, eine Holzplastik aus dem 16. Jahr-

hundert und die Zeichnungen der Tapete zauberhaft beleuchtend – ich war entzückt über die Wirkung.

Auch Kerzenhalter an den Wänden, eine kleine Konsole mit Zinn- oder alten Porzellantellern, eine Pendule, eine Keramik- oder Porzellanmaske, ein Bildteppich, handbedruckte oder bestickte Wandbehänge – alles dies kann Wandschmuck sein. Eine Wandvase mit Blumen sowie Schling- und Hängepflanzen vermögen eine Wand zu beleben. Natürlich muß die Wand stets einen entsprechenden Hintergrund durch eine richtig gewählte Tapete bilden. Wir können aber auch die Bildtapete als Wandschmuck verwenden und damit ebenfalls die ungeahntesten Wirkungen erzielen. Unsere modernen Künstler überbieten sich gegenseitig bei der Verwirklichung von Ideen: «Verherrlichung des Sonntags», «Promenade», «Weinlese», auch «Vogelmuster» und die Darstellung in den zauberhaftesten Farben von «Romeo und Julia» oder andere Darstellungen aus klassischen Dramen. Dies sind nur einige Hinweise, welche Fülle der Bilddarstellung im Bereich der Tapetenproduktion sich heute zum Thema Wandschmuck ergibt.

Eine Wanderausstellung, die in wenigen Monaten, von Zürich ausgehend, die großen Schweizer Städte besuchen wird, will dem Laien zeigen, auf welch einfache Art sich die nüchterne Wand zum belebenden Schmuckelement des Wohnraumes ausgestalten läßt.

Wer diese neuen Möglichkeiten in sein Wohnen und Leben mit einbezieht, beweist, daß er etwas von Daseinskunst und Lebensmeisterung versteht, daß er es vermag, das Wohnen zum Vergnügen zu machen.

f.

Stiefmütterchen

In kleineren Gruppen haben sie sich in die Obhut der Stauden zurückgezogen. Sie sind nicht wie die Nelken, die sich an allen Wegen und Ecken hinlagern, auch den Lilien stehen sie ferne. Man flieht sie nicht in Hochzeitsgirlanden oder reicht sie, wie die Rose, einem lieben Gast zum Abschied als Geschenk auf einer Silberplatte dar — nein, sie sind zu bescheiden, sind nur samten, nur gelb, blau und rot.

So stehen sie zusammen und hoffen, daß man sie ansehe und mit ihnen spreche. Um nicht langweilig zu wirken, haben sie sich untereinander bis in die feinsten Nuancen der Farbe abgestimmt und ausgeglichen: vom freudigen Ocker bis zum Gelb eines Sommerabends, vom weichen dunklen Violett bis zum strahlenden Blau eines Frauenauges.

Ich liege im Garten. Es ist ein herrlicher Frühlingsnachmittag. Der Wind verspielt sich in den Büschen und Blumen und streicht darüber hin, daß es wie ein Wellenrieseln über sie kommt. Ich betrachte die Stiefmütterchen, und wie eine Biene liegen meine Gedanken auf dem Plüscher eines roten und lassen sich wiegen und schaukeln, schaukeln und wiegen; gleich dem Zitronenfalter schwiebt meine Sehnsucht über sie hin, flattert über ein blaues, hüpfst von Gelb zu Gelb und verliert sich auch endlich, versinkt und geht ganz unter in einem Meer von Violett.

Und ich rede mit den Stiefmütterchen, denn sie haben eine Physiognomie. Allerliebste, kleine Fasnachtslärvchen sind sie, schön fünfeilig geschnitzte Gesichter mit einem winzigen, feinen Mund. Halb lächeln sie, halb sind sie melancholisch, jenes schaut drein wie ein romantisches, und einige scheinen sogar zu denken, und noch andere machen Mienen wie junge Schnauzerhunde. Einige gleichen Bulldoggen, andere exotische

schen Vogelköpfen, und so sind sie interessant und liebenswürdig, heiter und unbefangen, und ich frage mich, warum man sie immer wieder auf Friedhöfe verpflanzt. Etwa ihres nachdenklichen Wesens zufolge? Oder darum, weil die christliche Liturgie in der violetten Farbe das Symbol der Buße entdeckt zu haben glaubt?

Warum sollen wir sie nicht immer wieder an unsere Haus- und Garteneingänge pflanzen, wo wir sie bei Heimkehr und Ausgang schnell überblicken können, um sie zu fragen, was sie wohl zum Wetter, zum Geschäft und zur Welt überhaupt zu sagen hätten – und dann ein einfaches samtes Lächeln, ein verschmitztes hinterlistiges Kichern oder gar ein griesgrämig-philosophisches «und trotzdem» als Antwort zu erhalten? Denn mit ihnen kann man reden. Wer wollte schon mit den Rosen reden, diesen Luxusdamen, und mit den Lilien gar, die sich für so schön halten, daß sie nur noch einen bla-

sierten Wimpernaufschlag für den Besuch einer Hummel übrig haben? Stiefmütterchen aber – man sollte es sehen –, wie sie ihr Gesichtchen zu einem freundlichen Lächeln öffnen, wie die Farbenkränze und -strahlen ihrer Gesichtspartien höflich empfangende Linien bilden, wenn eine Biene kommt, und wie sie bei deren Abflug ihren Dank bekunden mit einem leisen Beugen und Schwanken gleich zarten, melancholischen Prinzessinnen.

Sie duften nicht. Sie haben es auch gar nicht nötig, kokett zu sein. Sie sind nur da. Sie leuchten auch nicht – alles Grelle haben sie mit Samt gemildert. Es sind «Pensées», reine Gedanken, freundliche, samtene Gedanken der Schöpfung.

Sie erteilen uns eine der schönsten Lehren: Sie sagen es nicht, aber im Anschaulichen liegt die Erkenntnis: Sei sanft! Sei so, wie wir sind: bescheiden, samtenen Gemütes und einig in der farbigen und ausdrücklichen Vielfalt!

RECHTSFRAGEN

Entscheide über Fragen der Preisüberwachung

Forderung eines widerrechtl. Mietzinses ist vollendete Übertretung

Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) zerfallen die strafbaren Handlungen in die drei Gruppen der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Seit dem 1. Januar 1954 gehören die Widerhandlungen gegen die Preiskontrollvorschriften zur Kategorie der Übertretungen. Für diese bestimmt Art. 104, Abs. 1 StGB: «Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.» Die Erlasse über die Preiskontrolle enthalten keine Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuches. Derselbe ist deshalb nach dem zitierten Art. 104, Abs. 1 StGB, im Bereich des Preiskontrollrechts nicht strafbar. Infolgedessen hat hier die Unterscheidung zwischen dem bloßen Versuch und der vollendeten Widerhandlung eine große praktische Bedeutung.

Ein erstinstanzliches Gericht vertrat die Auffassung, eine Hauseigentümerin habe durch das bloße Fordern eines widerrechtl. Mietzinses lediglich versucht, den Mietzins ohne Bewilligung zu erhöhen. Das Bundesgericht führte demgegenüber folgendes aus:

«Schon die gestützt auf Bundesratsbeschuß vom 1. September 1939 erlassene Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung untersagte unter anderem, die Mietzinse ohne Genehmigung zu „erhöhen“. Die kriegswirtschaftlichen Strafgerichte haben diese Bestimmung stets dahin ausgelegt, daß eine Erhöhung schon dann vorliege, wenn der Vermieter einen höheren Mietzins *fordert*, es also nicht des tatsächlichen Bezuges oder auch nur der Einwilligung des Mieters bedürfe, den geforderten Betrag zu bezahlen (Entscheide der kriegswirtschaftlichen Strafgerichte 3 24; vgl. auch 2 7, 95, 125, 154). An dieser Rechtslage haben der Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 und die Verordnung vom

30. Dezember 1953 nichts geändert. Das ergibt sich insbesondere aus der Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1953 an die Bundesversammlung über die Durchführung einer be-schränkten Preiskontrolle, wo ausgeführt wird, eine Mietzins-erhöhung im preiskontrollrechtlichen Sinne sei jede gegenüber einem Mieter oder Mietreflektanten in irgendeiner Form zum Ausdruck gebrachte Aufforderung zur Vereinbarung oder Bezahlung eines höheren Mietzinses (Bundesblatt 1953 I 295). Mit dieser Auslegung, die von der Beschwerdegegnerin nicht beanstandet wird, stimmt überein, daß Art. 4, Abs. 2, der Verordnung unter anderem auch die „besondere Verrechnung von Nebenleistungen, die bisher im Mietzins inbegriffen waren“, untersagt. „Verrechnung“ bedeutet hier Rechnungstellung (*mise en compte*). Daß der Mieter sich ihr unterziehe, wird nicht vorausgesetzt. Vom gleichen Geist be-seelt ist Art. 14 der Verordnung, der bestimmt, für Objekte, die am 31. August 1939 nicht oder in anderer Zusam-men-setzung vermietet waren und für welche die behördliche Fest-setzung eines höchstzulässigen Mietzinses noch nicht erfolgte, dürfe „ein Mietzins nur mit Bewilligung der zuständigen Amtsstelle gefordert oder angenommen werden“. Es ist nicht zu erscheinen, was den Bundesrat hätte bewegen können, dem Vermieter Strafe schon für das bloße Fordern eines nicht bewilligten Mietzinses anzudrohen, wenn die Mietsache dem Art. 14 untersteht, dagegen nur für das Vereinbaren der Er-höhung in den andern Fällen. Die Mieter haben es denn auch nötig, sich schon gegen das bloße Verlangen höheren Mietzinses mit den Mitteln einer Strafanzeige wehren zu können...»

Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts i. S. F. W. in H. vom 2. Dezember 1955 (MR 12 738).

Eidg. Preiskontrollstelle

Auch die Rückzahlung von Anteilscheinen muß nach dem inneren Wert erfolgen

Von Gesetzes wegen haben die Genossenschafter nach schweizerischem Recht *keinen Abfindungsanspruch*, wenn sie aus der Genossenschaft ausscheiden (Art. 865, Abs. 1 OR). Nur wenn die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem